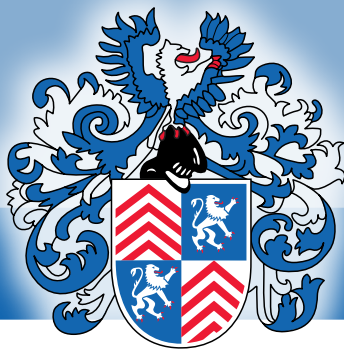




Bekanntmachungen

Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Reinigungssatzung Gehwege) der Stadt Torgau

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.02.2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, in Verbindung mit § 51 und § 52 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21.01.1993, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.08.2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29), hat der Stadtrat der Stadt Torgau in seiner Sitzung am 04.05.2022 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Die Straßenanlieger haben innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslagen auf der ganzen Länge ihrer Grundstücke die Gehwege einschließlich Schnittgerinne zu reinigen, die Gehwege bei Schneefall zu räumen sowie bei Schnee- oder Eisglätte zu streuen.
- (2) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für Fußgänger ausdrücklich bestimmten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße, sowie räumlich von der Fahrbahn getrennte selbstständige Fußwege. Als Gehweg gelten auch alle gemeinsamen Geh- und Radwege nach § 41 Abs. 2 StVO. Soweit in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten Bereichen bzw. durch die örtlichen Verhältnisse Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

§ 2 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung sind die Straßenanlieger. Straßenanlieger sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen — abgesehen von der Wohnungsberechtigung — nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht, deren Grundstücke an einer Straße bzw. einem Gehweg im Sinne von § 1 Abs. 2 liegen und durch öffentliche Straßen erschlossen sind. Verpflichtet sind ebenfalls Straßenanlieger deren Grundstücke von der Straße oder dem Gehweg durch eine im Eigentum der Stadt stehende unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße bzw. Gehweg (§ 1 Abs. 2) nicht mehr als 10 m, bei besonders breiten Straßen nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt.
- (2) Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, so haben sie durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.

§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Laub, Unkraut und Abfall. Der Umfang der Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung. Belästigende Staubentwicklung beim Reinigen ist zu vermeiden.
- (2) Die Gehwege einschließlich Schnittgerinne sind mindestens einmal wöchentlich, vor allem aber vor Sonn- und gesetzlichen Feiertagen zu reinigen.
- (3) Besondere Umstände, (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen, z. B. hervorgerufen durch Witterungseinflüsse, Katastrophenfälle, Kohleanlieferungen u. ä.) verpflichten zur sofortigen Reinigung.
- (4) Die Ablagerung des Kehrichts und sonstiger Gegen-

stände im Verkehrsraum ist untersagt. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Reinigung unverzüglich zu entfernen und der öffentlichen Abfall- und Müllentsorgung, z. B. Hausmüllabfallbehälter, zuzuführen.

- (5) Der Einsatz von chemischen Mitteln zur Unkrautbeseitigung in fester, flüssiger oder gasförmiger Form im Bereich geschützter Gehölze ist entsprechend der Gehölzschutzsatzung der Großen Kreisstadt Torgau untersagt.

§ 4 Art und Umfang des Schneeräumens

- (1) Die Gehwege i. S. des § 1 Abs. 2 sind auf einer solchen Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass die Flüssigkeit und Sicherheit des öffentlichen Verkehrs gewährleistet und insbesondere Begegnungsverkehr (in der Regel bis zu 1,50 m Breite) gefahrlos möglich ist. Gemeinsame Geh- und Radwege sind komplett zu beräumen und abzustumpfen, mindestens jedoch in einer Breite von 1,50 m. Für jedes Hausgrundstück ist ein ausreichender Zugang zur Fahrbahn zu räumen. Der Zugang für die Entsorgung der Hausmüllbehälterstandorte ist zu gewährleisten.
- (2) Alle Versorgungseinrichtungen, die vor den jeweiligen Grundstücken liegen, insbesondere die Straßeneinläufe, Hydranten, Absperrschieber von Versorgungsleitungen u. ä. sind von Schnee und Eis ständig freizuhalten.
- (3) Der geräumte Schnee ist auf dem Grundstück oder auf dem restlichen Teil des Gehweges und nur soweit diese Flächen nicht ausreichen, am Rande der Fahrbahn abzulagern. Straßenschnittgerinne und Straßeneinläufe sind bei Tauwetter freizuhalten. Dabei ist zu gewährleisten, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.
- (4) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege sowie die Zugänge zur Fahrbahn entsprechend § 4 Abs. 1 so zu bestreuen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt ohne Gefahr benutzt werden können.
- (5) Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material, wie z. B. Sand, Splitt zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode zu beseitigen.
- (6) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 07.30 Uhr bis 20.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 09.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich zu erfüllen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Abs. 1 Nr. 12 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 den Gehweg nicht von Schmutz, Laub, Unkraut und Abfall reinigt,
 2. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 3 belästigende Staubentwicklung nicht vermeidet,
 3. entgegen § 3 Abs. 2 den Gehweg, einschließlich Schnittgerinne nicht mindestens einmal wöchentlich reinigt,
 4. entgegen § 3 Abs. 3 nicht eine sofortige Reinigung bei durch besondere Umstände hervorgerufene Verschmutzung veranlasst,
 5. entgegen § 3 Abs. 4 den Kehricht nicht ordnungsgemäß beseitigt,
 6. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 die Gehwege und gemeinsamen Geh- und Radwege nicht in geforderter Art und Umfang innerhalb der in § 4 Abs. 6 genannten Zeiten beräumt und/ oder abstumpft,

7. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 3 und Satz 4 keinen ausreichenden Zu- und Abgang zur Fahrbahn und/ oder keinen Zugang zu den Hausmüllbehälterstandorten gewährleistet,
 8. entgegen § 4 Abs. 2 alle Versorgungseinrichtungen nicht von Schnee und Eis freihält,
 9. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 den geräumten Schnee nicht entsprechend ablagert,
 10. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 das Schnittgerinne und Straßeneinläufe bei Tauwetter nicht freihält,
 11. entgegen § 4 Abs. 4 den Gehweg und die Zugänge nicht so bestreut, dass Dritte nicht gefährdet werden,
 12. entgegen § 4 Abs. 5 die Rückstände nicht entfernt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 52 Abs. 1 Ziffer 12 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen mit Geldbuße bis zu 500,00 geahndet werden.

§ 6 Zuständigkeit

Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung, zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i. V. m. § 52 Abs. 3 Nr. 1 SächsStrG ist die Große Kreisstadt Torgau.

§ 7 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Reinigungssatzung Gehwege) der Stadt Torgau vom 10.04.2014 außer Kraft.

Torgau, den 06.05.2022


Barth
Oberbürgermeisterin



Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



10.6. | 16 – 21 UHR

Wahlbekanntmachung der Stadt Torgau

1. Am Sonntag, dem **12. Juni 2022** findet die Wahl des Landrates des Landkreises Nordsachsen statt. Der Termin eines etwa notwendig werdenden zweiten Wahlgangs ist der **03. Juli 2022**. Die Wahlzeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Große Kreisstadt Torgau ist in 17 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Folgende Wahlräume sind barrierefrei zu erreichen: Oberschule Katharina von Bora, Kindertagesstätte Max und Moritz, Sporthalle am Wasserturm, Grundschule Rodelberg, Kulturhaus Torgau, Fernwasserversorgung, Feuerwehrhaus Beckwitz, Vereinshaus Staupitz. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum **22. Mai 2022** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann. Die Briefwahlvorstände treten am 12. Juni 2022 und bei einem eventuellen 2. Wahlgang am 03. Juli 2022 um 16.00 Uhr zur Durchführung der Zulassungsprüfung und anschließenden Ermittlung des Briefwahlergebnisses (frühestens ab 18.00 Uhr) in der Stadtverwaltung Torgau, im Ratssaal, kleiner Saal und Trinkstube, Markt 1, 04860 Torgau zusammen.
3. Gewählt wird mit amtlichen gelben Stimmzetteln. Die Farbe gilt auch für den etwaigen zweiten Wahlgang. Der Stimmzettel wird im Wahlraum bereitgehalten und dem Wähler bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.
4. Jeder Wähler hat **eine** Stimme. Es wurden mehrere Wahlvorschläge zugelassen. Der Stimmzettel enthält die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und die nach § 20 Abs. 2 KomWO bekannt gemachte Anschrift der Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge in der nach § 19 Abs. 7 KomWO festgestellten Reihenfolge.
5. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel einen der im Stimmzettel aufgeführten Bewerber durch Ankreuzen oder auf eine andere eindeutige Weise kennzeichnet.
6. Jeder Wähler kann - außer er besitzt einen Wahlschein - nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen Unionsbürgern ein gültiger Identitätsausweis oder Reisepass, mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung wird bei der Wahl wegen eines etwaigen zweiten Wahlgangs **nicht** abgegeben. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
7. Wer einen **Wahlschein** hat, kann durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Landkreises Nordsachsen oder durch Briefwahl wählen.
8. Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
9. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB).
10. Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 17 Abs. 2 KomWG). Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig (§ 17 Abs. 3 KomWG).

Torgau, 27.05.2022


Barth

Oberbürgermeisterin der Stadt Torgau



LANDES GARTENSCHAU TORGAU 2022

23. APRIL - 9. OKTOBER



www.laga-torgau.de

IMPRESSUM

HERAUSGEBER:
Stadt Torgau, Markt 1,
04860 Torgau

VERANTWORTLICH für den amtlichen Teil und die REDAKTION:
Stadt Torgau,
Telefon: 03421 748-0
E-Mail: amtsblatt@torgau.de

ERSCHEINUNGSWEISE:
regulär 14-tägig samstags in der Torgauer Zeitung

HERSTELLUNG/VERTRIEB:
Torgauer Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Elbstraße 3, 04860 Torgau

Die nächste Ausgabe der Stadtzeitung erscheint am 4. 6. 2022.